Ausfertigung für die Erziehungsberechtigten



Schulvertrag

für die Schulen in Trägerschaft der Diözese Eichstätt

Die Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex luris Canonici und Art. 7 ABS. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Diözese Eichstätt als Sch	ulträger der <i>Maria</i>	-Ward-Realschule
vertreten durch <i>Monika Helmstreit</i> als S (im Folgenden als Schule bezeichnet)	schulleiter/-in	
- einerseits -		
und		
der Schülerin/dem Schüler		
geboren am:in	:	
vertreten durch die Eltern/Erziehungsbe	erechtigten Herrn ι	und/oder Frau
(im Folgenden als Erziehungsberechtig	te bezeichnet)	
sowie den eben genannten Erziehungs	berechtigten selbs	t
- andererseits -		
wird folgender Schulvertrag geschlossen:		
Die Schule nimmt den/die oben genannte/n Schüler/in mit		
Wirkung vom i	n die	Jahrgangsstufe auf.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beauftragen *Maria-Ward-Realschule* mit der schulischen Bildung ihrer Tochter/ihres Sohnes. Die Schule erfüllt dabei den in Art. 1 Abs. 1 BayEUG genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind christliche Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die Arbeit einer katholischen Schule in freier Trägerschaft (vgl. Grundordnung gem. § 2 Buchstabe a dieses Schulvertrags). Die Schule will den Schülerinnen/Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn der Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen/Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung.

§ 2 Bestandteile des Schulvertrags

Ergänzende Bestandteile dieses Schulvertrags sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Hausordnung der Schule in der jeweils geltenden Fassung,

§ 3 Schule

- Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- Der konfessionelle Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Eine freie Abwahlmöglichkeit im Blick auf das Fach Ethik wie an staatlichen Schulen ist nicht vorgesehen.

§ 4 Schüler/Schülerin

- Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
- 2. Die Schülerin/der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Sport-/Schwimmunterricht, Klassenfahrten, Studienfahrten u. ä.) teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben (Morgengebet, Andachten, Gottesdienste, ...) zu beteiligen und an die Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags), zu halten.
- Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungsund Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlichrechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

- 1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schüler/innen zur Beachtung der Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zur Besprechung über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen,
 - Jegliche Änderung der Sorgeberechtigung der Schule unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 6 Haftung

- Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- Für die Schüler/innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schülerinnen/Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.
- Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese/dieser oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält keine Haftpflichtversicherung. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer

- 1. Dieser Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet
 - i. mit Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - ii. wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden Schule diese nach den geltenden Vorschriften verlassen müsste,
 - iii. durch Kündigung.
- 2. Dieser Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der/dem volljährigen Schülerin/Schüler sowie vom Schulträger mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende gekündigt werden. Schulhalbjahr ist der für die öffentlichen Schulen gesetzlich festgelegte Tag der Ausgabe der Zwischenzeugnisse. Schuljahresende ist der 31. Juli des jeweiligen Jahres.
- 3. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- 4. Dieser Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das

gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund, der von Seiten der Schule zu einer fristlosen Kündigung führen kann, liegt insbesondere vor

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche.
- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 dieses Schulvertrags) stellen,
- bei mehrfachem unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags).
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen und/oder Waffen und/oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern oder Lehrkräften. Dazu zählen auch rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. YouTube, ...) oder in sogenannten sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, X, WhatsApp, TikTok, ...).
- 5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Der Schulträger erhebt monatlich ein Schulgeld. Es setzt sich zusammen aus dem durch Schulgeldersatz gem. Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG abgedeckten Höchstbetrag (Schulgeldersatz) sowie einem durch die Erziehungsberechtigen oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zu leistenden Betrag (Eigenanteil). Der Schulgeldersatz wird gem. § 22 Abs. 2 AVBaySchFG an den Schulgeldträger ausgeschüttet.

- Die Höhe des Schulgeldersatzes bestimmt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Der Bemessungszeitraum für den Schulgeldersatz sowie die Höhe des Eigenanteils verteilen sich auf 12 Monate. Der Eigenanteil für das Schulgeld ist ausgesetzt solange der Landkreis Eichstätt die Bezuschussung in der jetzigen Form beibehält. _
- 3. Eine gesetzliche Änderung des Schulgeldersatzes führt zu einer Änderung des Schulgelds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Schulvertrags). Die Höhe des Eigenanteils bleibt hiervon unberührt.
- Vom Schulträger können Gebühren, Materialkosten sowie sonstige Auslagen, die zur Kostendeckung erforderlich sind (Auslagen), erhoben werden.
- Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler verpflichten sich, die Erstattung von Auslagen zu den vorgesehenen Terminen pünktlich zu entrichten bzw. termingerecht einziehen zu lassen. Bei Kündigung, Auflösung oder sonstiger Beendigung dieses Schulvertrags sind Kostenpunkte der vorstehenden Absätze bis zum Vertragsende zu entrichten. Unberührt davon bleiben die im Ganztag geltenden abweichenden Regelungen.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich zur geltenden Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) wird folgendes vereinbart:

- Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Sommersportwoche, Tage der Orientierung und Studienfahrt sind wichtige Bestandteile unseres Bildungs- und Erziehungsplans. Für die Schülerinnen/Schüler besteht deshalb Teilnahmeverpflichtung.
- 2. Bei Beschädigung von Schulbüchern werden anteilig Kosten erhoben.
- 3. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der Schülerin/des Schülers im Jahresbericht, auf der Schulhomepage und für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule wird eigens geregelt.
- 4. Die Schülerinnen und Schüler nutzen die schuleigenen Computer mit Internetanschluss gemäß den Bestimmungen der Schule.

5. Mit der Unterzeichnung des Schulvertrags verpflichten sich die Schülerin/ der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dazu, zur Teilnahme an einem etwaigen Distanzunterricht das zum jeweiligen Zeitpunkt von der Schule genutzte digitale Kommunikationsmittel (z. B. Microsoft Teams) in Ton und Bild zu verwenden. Diese Pflicht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler während des Distanzunterrichts Kamera und Mikrophon des Kommunikationsmittels eingeschaltet lassen müssen und sich im Sicht- und Hörbereich zu diesem aufhalten müssen (von seitens der Lehrkraft gestatteten Pausen abgesehen).

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen dieses Schulvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2. Soweit in diesem Schulvertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag, mit der Maßgabe, dass davon die Wirksamkeit des Schulvertrags im Übrigen nicht berührt wird und an die Stelle der fehlenden, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung diejenige Regelung tritt, die dem beabsichtigten der Parteien bei Abschluss des Schulvertrags am nächsten kommt.

,den
Unterschrift der Schulleitung
Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Ausfertigung für die Schule



Schulvertrag

für die Schulen in Trägerschaft der Diözese Eichstätt

Die Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex luris Canonici und Art. 7 ABS. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Diözese Eichstätt als Schulträger der Maria-Ward-Realschule vertreten durch Monika Helmstreit als Schulleiter/-in (im Folgenden als Schule bezeichnet) - einerseits und der Schülerin/dem Schüler geboren am: in: vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn und/oder Frau (im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet) sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst - andererseits wird folgender Schulvertrag geschlossen: Die Schule nimmt den/die oben genannte/n Schüler/in mit

Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beauftragen *Maria-Ward-Realschule* mit der schulischen Bildung ihrer Tochter/ihres Sohnes. Die Schule erfüllt dabei den in Art. 1 Abs. 1 BayEUG genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind christliche Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die Arbeit einer katholischen Schule in freier Trägerschaft (vgl. Grundordnung gem. § 2 Buchstabe a dieses Schulvertrags). Die Schule will den Schülerinnen/Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn der Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen/Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung.

§ 2 Bestandteile des Schulvertrags

Ergänzende Bestandteile dieses Schulvertrags sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Hausordnung der Schule in der jeweils geltenden Fassung,

§ 3 Schule

- Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- Der konfessionelle Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Eine freie Abwahlmöglichkeit im Blick auf das Fach Ethik wie an staatlichen Schulen ist nicht vorgesehen.

§ 4 Schüler/Schülerin

- Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
- 2. Die Schülerin/der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Sport-/Schwimmunterricht, Klassenfahrten, Studienfahrten u. ä.) teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben (Morgengebet, Andachten, Gottesdienste, ...) zu beteiligen und an die Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags), zu halten.
- Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungsund Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlichrechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

- 1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schüler/innen zur Beachtung der Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zur Besprechung über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen,
 - Jegliche Änderung der Sorgeberechtigung der Schule unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 6 Haftung

- Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- Für die Schüler/innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schülerinnen/Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.
- Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese/dieser oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält keine Haftpflichtversicherung. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer

- 1. Dieser Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet
 - i. mit Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - ii. wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden Schule diese nach den geltenden Vorschriften verlassen müsste,
 - iii. durch Kündigung.
- 2. Dieser Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der/dem volljährigen Schülerin/Schüler sowie vom Schulträger mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende gekündigt werden. Schulhalbjahr ist der für die öffentlichen Schulen gesetzlich festgelegte Tag der Ausgabe der Zwischenzeugnisse. Schuljahresende ist der 31. Juli des jeweiligen Jahres.
- 3. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- 4. Dieser Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das

gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund, der von Seiten der Schule zu einer fristlosen Kündigung führen kann, liegt insbesondere vor

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche.
- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 dieses Schulvertrags) stellen,
- bei mehrfachem unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags).
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen und/oder Waffen und/oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern oder Lehrkräften. Dazu zählen auch rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. YouTube, ...) oder in sogenannten sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, X, WhatsApp, TikTok, ...).
- 5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Der Schulträger erhebt monatlich ein Schulgeld. Es setzt sich zusammen aus dem durch Schulgeldersatz gem. Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG abgedeckten Höchstbetrag (Schulgeldersatz) sowie einem durch die Erziehungsberechtigen oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zu leistenden Betrag (Eigenanteil). Der Schulgeldersatz wird gem. § 22 Abs. 2 AVBaySchFG an den Schulgeldträger ausgeschüttet.

- Die Höhe des Schulgeldersatzes bestimmt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Der Bemessungszeitraum für den Schulgeldersatz sowie die Höhe des Eigenanteils verteilen sich auf 12 Monate. Der Eigenanteil für das Schulgeld ist ausgesetzt solange der Landkreis Eichstätt die Bezuschussung in der jetzigen Form beibehält. _
- 3. Eine gesetzliche Änderung des Schulgeldersatzes führt zu einer Änderung des Schulgelds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Schulvertrags). Die Höhe des Eigenanteils bleibt hiervon unberührt.
- Vom Schulträger können Gebühren, Materialkosten sowie sonstige Auslagen, die zur Kostendeckung erforderlich sind (Auslagen), erhoben werden.
- Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler verpflichten sich, die Erstattung von Auslagen zu den vorgesehenen Terminen pünktlich zu entrichten bzw. termingerecht einziehen zu lassen. Bei Kündigung, Auflösung oder sonstiger Beendigung dieses Schulvertrags sind Kostenpunkte der vorstehenden Absätze bis zum Vertragsende zu entrichten. Unberührt davon bleiben die im Ganztag geltenden abweichenden Regelungen.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich zur geltenden Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) wird folgendes vereinbart:

- Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Sommersportwoche, Tage der Orientierung und Studienfahrt sind wichtige Bestandteile unseres Bildungs- und Erziehungsplans. Für die Schülerinnen/Schüler besteht deshalb Teilnahmeverpflichtung.
- 2. Bei Beschädigung von Schulbüchern werden anteilig Kosten erhoben.
- 3. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der Schülerin/des Schülers im Jahresbericht, auf der Schulhomepage und für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule wird eigens geregelt.
- 4. Die Schülerinnen und Schüler nutzen die schuleigenen Computer mit Internetanschluss gemäß den Bestimmungen der Schule.

5. Mit der Unterzeichnung des Schulvertrags verpflichten sich die Schülerin/ der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dazu, zur Teilnahme an einem etwaigen Distanzunterricht das zum jeweiligen Zeitpunkt von der Schule genutzte digitale Kommunikationsmittel (z. B. Microsoft Teams) in Ton und Bild zu verwenden. Diese Pflicht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler während des Distanzunterrichts Kamera und Mikrophon des Kommunikationsmittels eingeschaltet lassen müssen und sich im Sicht- und Hörbereich zu diesem aufhalten müssen (von seitens der Lehrkraft gestatteten Pausen abgesehen).

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen dieses Schulvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2. Soweit in diesem Schulvertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag, mit der Maßgabe, dass davon die Wirksamkeit des Schulvertrags im Übrigen nicht berührt wird und an die Stelle der fehlenden, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung diejenige Regelung tritt, die dem beabsichtigten der Parteien bei Abschluss des Schulvertrags am nächsten kommt.

,den
Unterschrift der Schulleitung
Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Pater-Moser-Str.3 85072 Eichstätt



Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich				
folgende Person/en (bitte Name u	und Telefonr	nummer angeben)	
	_			_
	-			_
	_			_
	-			_
m Krankheitsfall meine Tochter/m	einen Sohn			
Name:				
abzuholen.				
Datum:				
Saloin				
		_		
Interchrift				



Pater-Moser-Straße 3 85072 Eichstätt



Telefon: 08421 9890-0 08421 9890-1510 Telefax: E-Mail: sekretariat@mwrs-ei.de Internet: www.mwrs-ei.de

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Name	e, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schül	erin / des Schülers	-
	it willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung Blich Fotos der oben bezeichneten Person in folg		aten ein- Bitte ankreuzen!
	Jahresbericht der Schule (alphabetische Nam (soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisch		rrichtswesen zulässig)
	örtliche Tagespresse		
	World Wide Web (Internet) unter der Homepa Siehe hierzu den Hinweis unten!	ge der Schule www.mwrs-ei.d	de
arbeitı diglich	echteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Ver tung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist h mit alphabetischen Namenslisten versehen; ar ben beigefügt. Ton-, Video- und Filmaufnahmer	. Klassenfotos werden im Jah nsonsten werden den Fotos ke	resbericht le- eine Namens-
	nwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleit werken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflic		
	die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich u über die Schulzugehörigkeit hinaus.	nbeschränkt, d.h. über das So	chuljahr und
	nwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung ode Nachteile.	er dem Widerruf der Einwilligu	ng entstehen
(Ort, Datu	tum]		
	und		
<u>Veröff</u>	hrift des / der Erziehungsberechtigten] [ab ientlichungen im Internet / Datenschutzrechtlich per Veröffentlichung im Internet können die pers		

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

F:Server_Daten alt/VERWALTG/SEKR/WWTEXTE/EINSCHRE/Einwilligung_Minderjährige Schüler 2015.docx, Stand: Februar 2015



Pater-Moser-Straße 3 85072 Eichstätt



Telefon: 08421 9890-0 Telefax: 08421 9890-1510

E-Mail: sekretariat@mwrs-ei.de

Internet: www.mwrs-ei.de

Sehr geehrte Eltern,

wir haben im Schulbetrieb mehrfach erfahren müssen, dass Schüler/innen von Krankheiten oder Behinderungen betroffen sind, die gelegentlich zu bedrohlichen gesundheitlichen Zuständen führen können. Solche Krankheiten oder Behinderungen sind aber oft nicht zu erkennen. Es ist für uns deshalb eine Hilfe, wenn wir im Vorfeld davon wissen. Wir können dann im Notfall besser reagieren und ggf. einem Notarzt wertvolle Hinweise geben.

Wir bitten Sie um die freiwilligen Angaben, ob bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn Gesundheitsstörungen vorliegen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass sich bedrohliche Störungen entwickeln.

Mein Kind	, Klasse
leidet an(Bezeichnung der Krankheit)	
Mein Kind hat die Medikamente, die es	benötigt immer bei sich.
Nein Ja	(Bezeichnung Medikamente)
Weiter bekannte Allergien/Krankheiten:	
Ort, Datum	Unterschrift



85072 Eichstätt



Erklärung zum Schulgeldersatz und zum Schulbesuchsnachweis für die Abrechnung mit dem bayrischen Landesamt für Schule

Die Maria-Ward-Realschule Eichstätt ist eine staatlich anerkannte Privatschule in kirchlicher Trägerschaft. Das früher von den Erziehungsberechtigten monatlich erhobene Schulgeld wird vom bayerischen Landesamt für Schule übernommen und von diesem an den Schulträger ausbezahlt. Hierzu muss der Schulträger dem bayerischen Landesamt für Schule für jede/n einzelne/n Schüler/in eine durch die Erziehungsberechtigten unterschriebene Schulgelderklärung sowie einen Schulbesuchsnachweis vorlegen.

Monika Helmstreit Realschuldirektorin i. K.

Schulbesuchsnachweis für die Zahlung von Schulgeld und Erklärung zum Schulgeldersatz

nach Art. 47 BaySchFG i. V. m. §22 AVBaySchFG

Name, Vorname des Schül	ers Geburtsdatum
Anschrift	PLZ, Ort
besucht die	Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt
ab der Zeit vom	bis zum Ende des Schulbesuchs. ausfüllen!
	über die Höhe des Schulgeldersatzes sowie über die des staatlichen Zuschusses mit der Schulgeldforderung
Ort, Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigter

Pater-Moser-Straße 3 85072 Eichstätt



Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt Pater-Moser-Straße 3 85072 Eichstätt	
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier) DE43 531 00000 290680	Mandatsreferenz
Einzugsermächtigung	•
Ich/Wir ermächtige(n) Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahder	nlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto mit
IBAN	BIC
genaue Bezeichnung des konfoführenden Kreditinstituts	
L einzuziehen.	
SEPA-Lastschriftmandat Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels La an, die von [Name des Zahlungsempfängers] Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt	nstschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut
auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit de gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingung	
Ort, Datum	Unterschrift

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.



Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments